

Antrag zur Mitgliederversammlung 2026
auf Änderung der Satzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.

Die Einsicht von Mitgliedern in die Protokolle früherer Mitgliederversammlungen ist derzeit nur unter Darlegung eines „berechtigten Interesses“ und über die Hürde persönlicher Anreise in die Geschäftsstelle möglich.

Daher beantrage ich die Satzung wie folgt zu ändern und § 12 Nr. 7 neu zu fassen:

§ 12 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Dieser kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle und auf der Homepage im Mitgliederbereich zugänglich zu machen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung dient der Klarstellung, Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Regelung zur Durchführung und Dokumentation der Mitgliederversammlung. Durch die ausdrückliche Festlegung, dass der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmt, wird eine bisher nicht eindeutig geregelte Verfahrensfrage klar und verbindlich geregelt. Dies trägt zu einem ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung bei und stellt sicher, dass die Verantwortung für die Protokollführung eindeutig zugeordnet ist.

Darüber hinaus wird mit der Verpflichtung, das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft zugänglich zu machen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse und des Versammlungsverlaufs deutlich gestärkt. Die Mitglieder erhalten zeitnah die Möglichkeit, sich über die gefassten Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung zu informieren, auch wenn sie selbst nicht anwesend sein konnten.

Die Regelung, das Protokoll sowohl in der Geschäftsstelle als auch im Mitgliederbereich der Homepage zugänglich zu machen, stellt einen zeitgemäßen und niederschweligen Zugang sicher und berücksichtigt sowohl analoge als auch digitale Informationswege. Zugleich bleibt die interne Zugänglichmachung auf den Mitgliederbereich beschränkt und wahrt damit vereinsinterne Belange.

Insgesamt schafft die Neufassung mehr Rechtssicherheit, Verfahrensklarheit und Transparenz. Sie stärkt die Informationsrechte der Mitgliedschaft und entspricht den anerkannten Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Vereinsführung.

Name

Mitgliedsnummer

Unterschrift
